

Ortsgemeinde Gerbach
Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“
Proj.Nr.: 2022-05

A-1 Begründung

10 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

10-1 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach, wurde vom 02.01.2023 bis 03.02.2023 im Rathaus der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land durchgeführt. Der Termin wurde ortsüblich bekannt gemacht. Während der Beteiligungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

10-2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Gerbach hat gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach, mit Schreiben vom 20.12.2022 beteiligt.

Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen bzw. Anregungen, die keine redaktionelle Änderung begründen oder im Fall der anerkannten Umweltverbände nur bei entsprechender Berücksichtigung in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis relevant werden, erfolgten durch:

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden	Mitteilung in Kurzform
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Außenstelle Schulaufsicht-; Neustadt an der Weinstraße	Keine Bedenken
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Kaiserslautern	Keine Einwendungen; Planauskunft und Hinweis auf Kabelschutzanweisung
4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpfalz, Kaiserslautern	Keine Bedenken
5	Landesforsten Rheinland-Pfalz Forstamt Donnersberg; Kirchheimbolanden	Keine Bedenken
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz; Dir. Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Einverständnis mit Hinweisen zu ihren Belangen im Satzungsentwurf; Übernahme der Auflagen in die Bauausführungspläne; Hinweis auf Meldepflicht und Berücksichtigung bisher unbekannter Kleindenkmäler
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz; Dir. Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz	Hinweis darauf, dass im Vorhabengebiet fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt sind und der Beginn jeglicher Erdarbeiten dem Landesamt mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen ist.

Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden	Mitteilung in Kurzform
10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden	Keine Einwände
14	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abfallwirtschaft, Kirchheimbolanden	Hinweis darauf, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen gewährleistet sein muss.
17	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz, Kirchheimbolanden	Keine Bedenken
19	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	Kein Altbergbau dokumentiert, kein aktueller Bergbau bekannt, Empfehlung, bei allen Bauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen; keine Einwände aus rohstoffgeologischer Sicht
22	Pfalzgas GmbH, Netzmanagement, Frankenthal	Keine Einwände, Planauskunft
23	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Keine Versorgungseinrichtungen betroffen; Hinweis auf frühzeitige Kontaktaufnahme bei Erschließungsmaßnahmen
24	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	Keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht; Hinweis auf Aktualisierung von Raum+Monitor
25	Polizeipräsidium Westpfalz, Polizeiinspektion Rockenhausen	Keine Bedenken
26	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße	Keine Bedenken; Hinweis auf mögliche Nachforderung einer Immissionsprognose, falls sich bei Bauantragsstellung ergeben sollte, dass es sich um eine emissionsrelevante Ansiedlung handelt.
31	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz, Obermoschel	Keine Bedenken
35	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim	Keine Einwände

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben hingegen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorgetragen, die zu kommentieren oder in die Abwägung einzustellen sind.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der während der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahmen ist in der nachfolgenden Übersicht festgehalten.

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
11	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Landesplanungsbehörde - Kirchheimbolanden 17.01.2023	<p>Der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde unter folgenden Bedingungen zugestimmt: Folgende Festsetzungen sind unklar und müssen eindeutig formuliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet werden Flächen festgesetzt in denen die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zulässig und von den Anliegern getroffen werden müssen." - Welche Maßnahmen sind von den Anliegern zu treffen? Dies ist eindeutig zu definieren oder über Verträge zu regeln, in der Begründung ist dies darzulegen. • Es werden "Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung der Natur und Landschaft" festgesetzt - hier ist eindeutig zu definieren, welche Pflege- und/oder Pflanzmaßnahmen auf diesen Flächen durchzuführen sind. <p>Sonstige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Nutzungsschablone dargestellten Festsetzungen sind auch in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. • Die Verkehrsflächen sind durch die Straßenbegrenzungslinien zu definieren • Für Ergänzungssatzungen ist kein Umweltbericht erforderlich, der Eingriff ist jedoch zu bilanzieren und der Ausgleich entsprechend festzusetzen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung fehlt bislang in der Begründung. Wir empfehlen eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. • In der landesweiten Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale Raum + Monitor ist der Bereich, der überplant wird, im Osten als teilweise bebaute Ortslage, im Westen als Außenbereich gekennzeichnet. Raum + muss angepasst werden, sobald die Satzung Rechtskraft erlangt hat. 	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Einwendungen, aber Bedingungen, Anregungen und Hinweise enthält, zur Kenntnis. Beschlüsse sind nicht erforderlich.</p> <p>Das im Zuge der Planung erstellte Entwässerungskonzept liegt der KV Donnersbergkreis, untere Wasserbehörde, seit September 2022 zur Stellungnahme vor. Für die Herstellung und den Betrieb des vorgesehenen Mulden-Rigolen-Elements ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die umgehend nach Vorlage der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum Entwässerungskonzept bzw. spätestens nach dem Beschluss der Ergänzungssatzung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt wird.</p> <p>Mit der Beantragung einer einfachen Erlaubnis nach §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 14 Landeswassergesetz wird auch die Genehmigung nach § 62 Landeswassergesetz für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen sowie für den wasserwirtschaftlichen Ausgleich nach § 28 LWG gestellt. Im Genehmigungsbescheid werden detaillierte Maßnahmen und Bedingungen zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 7-4 der Begründung zur Ergänzungssatzung verwiesen.</p> <p>Die auszuführenden Maßnahmen zu den Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in der Begründung unter Punkt 7-3-2-2 sowie in den textlichen Festsetzungen 1.6 bereits ausführlich beschrieben bzw. festgesetzt.</p> <p>Die sich aus der Nutzungsschablone ergebenden Festsetzungen sind auch bereits zusätzlich in den textlichen</p>

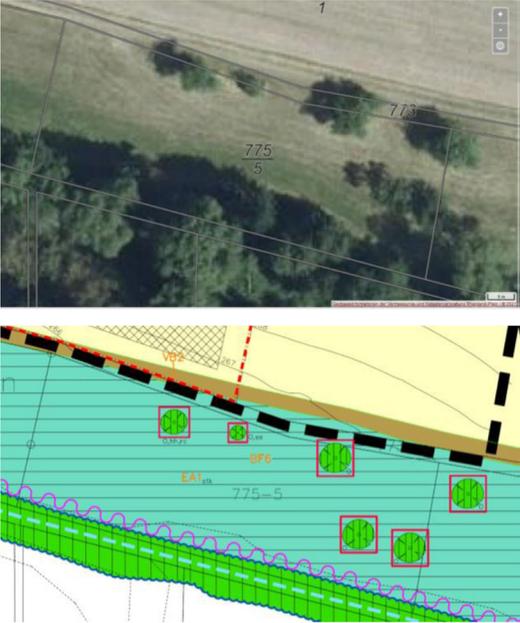
Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zwar bedürfen Ergänzungssatzungen keiner Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde, der Flächennutzungsplan muss jedoch angepasst werden. Da der Flächennutzungsplan derzeit fortgeschrieben wird, ist die Planung in das laufende Verfahren zu integrieren. Da die Gesamtfläche des Geltungsbereichs über 2.000 m² beträgt, ist eine Bilanzierung im Rahmen der Schwellenwertberechnung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt werden. 	<p>Festsetzungen aufgenommen; die Straßenbegrenzungslinie wird in der Planurkunde noch ergänzt.</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz - standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO), herausgegeben von Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, Mainz 05-2021- und ist unter Punkt 7-3 der Begründung nachzulesen.</p> <p>Raum + wird von der Verbandsgemeindeverwaltung angepasst, sobald die Satzung Rechtskraft erlangt hat.</p> <p>Die Ergänzungssatzung wird in die derzeit laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplans integriert, wobei auch die Schwellenwertberechnung entsprechend angepasst wird.</p> <p>Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen werden ebenso wie die ergänzten textlichen Festsetzungen aktualisiert und auf der Planfassung der Satzungsurkunde dargestellt.</p>
12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Naturschutzbehörde - Kirchheimbolanden 01.02.2023	<p>Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung grundsätzlich zu, bittet jedoch um die Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Hinweise:</p> <p><u>Obstbaumreihe südlich des Plangebietes</u></p> <p>Die Standorte der Obstbäume befinden sich lt. der Luftbilddarstellung in LANIS RLP näher an der Wegeparzelle (Fl.St. Nr. 773) als im "Bestands,- Bewertungs- und Konfliktplan" (Stand 08/2022), Ideal Brehm & Co. GmbH dargestellt:</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Bedenken und Einwendungen, aber Anregungen und Hinweise enthält, zur Kenntnis.</p> <p>Planänderungen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Die gegebenen Anregungen und Hinweise werden im weiteren Planverfahren und insbesondere im Rahmen der Gebieterschließung und -bebauung nach Möglichkeit beachtet bzw. berücksichtigt.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		 <p>Da der bisherige Verlauf des Wirtschaftsweges nur aufgrund der Bauflächenausweisung korrigiert werden muss, entsteht durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung eine Gefährdung der Bäume, die bei der Planung (Eingriffsbetrachtung / Festsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Aufnahme einer nachrichtlichen Darstellung der Bäume in die Planzeichnung sowie ergänzend eine planerische Lösung der Erschließungsführung unter Berücksichtigung des Baumerhalts.</p>	<p>Die Obstbäume stehen außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung und auch südlich außerhalb der Katastergrenzen der Wegparzelle. Der Grasweg verläuft in diesem Abschnitt aktuell nördlich der eigentlichen Wegparzelle. Da seitens des Bauherrn eine „Verlegung“ des Weges nach Süden weder geplant noch erforderlich ist, besteht für die Obstbäume aus Sicht der Ortsgemeinde keine Gefährdung.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p><u>Straßenbäume nördlich des Plangebietes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen drei landschaftsbildprägenden Straßenbäume an der L 385 sind zu erhalten. • Aufgrund des Standortes am Böschungsfuß an der Grenze zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist die Gefahr von (bauseitigen) Schädigungen gegeben. Zu nennen sind Kronenverletzungen und -rückschnitte sowie Wurzelraumverletzungen aufgrund der nur 5 m entfernten Baugrenze sowie Geländeauffüllungen im Trauf-/ Wurzelbereich. • Der östlich der Ausgleichsfläche dargestellte Wirtschaftsweg läuft direkt auf einen der Straßenbäume zu, so dass auch hier die genannten Schädigungen nicht auszuschließen sind. • Die Straßenbäume sind daher auch in der Planzeichnung deutlich als zu erhaltend zu kennzeichnen. In den Textlichen Festsetzungen sind alle schädigenden Nutzungen (u.a. Versiegelungen und Auffüllungen) in einem Umgriff von mindestens 5 m um den Baumstandort auszuschließen. Eine Anpassung der Planzeichnung, z.B. durch Ausweisung von Vegetationsflächen im Schutzbereich der Bäume, wird empfohlen (siehe hierzu auch den nachfolgenden Punkt). <p><u>Landschaftsbild</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Mischgebietsfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 95 lfdm entlang der Schulstraße / L 385 und prägt so zukünftig das neue Erscheinungsbild des dortigen Ortseingangsbereiches. Laut Planzeichnung ist entlang dieser Strecke keine Zufahrt zulässig; eine Eingrünung der geplanten Lagernutzung (Halle und Flächen) zur Straße hin wird jedoch nicht vorgegeben. • Es wird daher vorgeschlagen, entlang der Straße einen mindestens 3-5 m breiten Grünstreifen auszuweisen ("Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"), der zumindest gruppenweise mit Kleinbäumen und/oder Großsträuchern 	<p>Die Straßenbäume stehen außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Bereich der Straßenböschung und sind zwischen 1,50 m und 2,50 m von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entfernt. Da die Baugrenze 5,0 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt liegt und das Gelände von den Bäumen weg fällt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Baumstandorte zu rechnen.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von Einzelgehölzen oder von flächigen Gehölzstrukturen durch Stammschutz oder Aufstellen eines Schutzzaunes gemäß den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 werden bei Bedarf vor Baubeginn und in Abstimmung mit den Eigentümern ausgeführt.</p> <p>Im Bereich des ausgewiesenen Wirtschaftsweges, der ausschließlich als Wendeweg bei der weiteren Nutzung der östlich angrenzenden Ackerfläche dient, sind keinerlei Änderungen an der Geländeoberfläche vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Baumstandortes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wie auch in der Planzeichnung dargestellt, ist südlich der L 385 aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtdreieck u.a. von behindernder Bepflanzung frei zu halten. Ergänzend würde eine Bepflanzung entlang der Straße, wie von der UNB vorgeschlagen, auch das ohnehin schon schmale Baufenster zumindest im westlichen Bereich zusätzlich weiter einschränken.</p> <p>Innerhalb der Ausgleichsfläche ist die Pflanzung von Bäumen festgesetzt, die am eigentlichen Ortsrand (Ende der</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>zu bepflanzen ist. Der Abstand des Baufensters wäre entsprechend anzupassen. Durch diese Ausweisung würde der Grünanteil auf der Mischgebietsfläche nicht erhöht; sondern nur dessen Anordnung auf der Fläche festgelegt. Neben der Einbindung der Lagerfläche dient ein zusammenhängender und ausreichend breiter Grünstreifen auch dem Schutz und dem Vitalitätserhalt der Straßenbäume (Kronen- und Wurzel-schutz durch mehr Abstand zu den Bauflächen, verbesserte Wasser- und Nährstoffversorgung).</p> <p><u>Pflanzenverwendung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der verschiedenen Anbieter für gebietsheimisches Saatgut und deren unterschiedlichen Produktbenennungen wird empfohlen, anstelle der Formulierung "gebietsheimische Rasenmischung 'Glatthaferwiese' " die Beschreibung "gebietsheimische Saatgutmischung der Pflanzengesellschaft Glatthaferwiese" zu verwenden - oder eine ähnliche Formulierung. Von Bedeutung ist, dass es sich um eine Mischung aus Gräsern und Kräutern handeln muss. • Unter Berücksichtigung des Eschen-Triebsterbens sollte die Esche derzeit nicht für die (teurere) Einzelbaumpflanzung empfohlen werden (innerhalb von Gehölzgruppen kann sie zur Förderung von Resilienz-Entwicklungen jedoch weiterhin verwendet werden). <p><u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz</u></p> <p>Der Fachbeirat Naturschutz hat auf seiner Sitzung am 01.02.2023 dem Vorhaben unter Berücksichtigung der oben genannten Anmerkungen grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Die Notwendigkeit der Neuausweisung eines Wirtschaftsweges östlich der Ausgleichsfläche wurde in der Diskussion jedoch kritisch hinterfragt.</p>	<p>Bebauung nördlich der L 385) für eine naturraumtypische Eingrünung sorgen werden.</p> <p>Darüber hinaus wird der Bauherr die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Bauflächen nach Möglichkeit im nördlichen Bereich des Grundstückes umsetzen.</p> <p>Die Bezeichnung für die Saatgutmischung wird dem Vorschlag der UNB folgend in den Satzungsunterlagen geändert. Die Esche, ohnehin nicht für eine Bepflanzung im Geltungsbereich vorgesehen, wird aus der Vorschlagsliste für Einzelbäume gestrichen.</p> <p>Der ausgewiesene Wirtschaftsweg dient ausschließlich als Wendeweg bei der weiteren Nutzung der östlich angrenzenden Ackerfläche; Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
20	Landesbetrieb Mobilität, Worms 03.02.2023	<p>Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung "In den Bornäckern" der Ortsgemeinde Gerbach.</p> <p>Jedoch ist es notwendig die Ausführungsplanung dem Landesbetrieb Mobilität Worms vor Ausführung vorzulegen und diese muss vom Landesbetrieb Mobilität Worms genehmigt werden.</p> <p>Die Einfahrt ist sehr dicht an der Ortstafel. Von daher ist es erforderlich, nachzuweisen, dass sich die neue Zufahrt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze befindet. Andernfalls sind entsprechende Anträge auf Versetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze zu stellen.</p> <p>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Einwände aber Anregungen und Hinweise enthält, zur Kenntnis. Planänderungen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Ausführungsplanung der Anbindung an die L 385, die in Abstimmung mit dem LBM erstellt wurde, liegt diesem bereits zur Genehmigung vor.</p> <p>Die neue Anbindung ragt wenige Meter über die derzeitige OD-Grenze hinaus. Ein Antrag auf Versetzung der OD-Grenze wird deshalb gestellt.</p> <p>Dem Straßenentwässerungssystem werden weder häusliches Abwasser noch Oberflächenwasser zugeführt und den betroffenen Straßenbaulastträgern entstehen keine Kosten.</p>
21	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Kaiserslautern-18.01.2023	<p>Die LWK teilt Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der westlich an das Grundstück angrenzende Wirtschaftsweg kann nach ihrer Auffassung ersatzlos entfallen, da er keine Verbesserung der Erschließungsfunktion für das angrenzende Grundstück entwickelt und die Befahrbarkeit des Weges auf Grund fehlender Einbiegeradien nicht gegeben ist und eine Anbindung an die L385 auf Grund der anstehenden Böschung nicht realisiert werden kann. • Es ist sicher zu stellen, dass der südliche angrenzende Weg auch nach seiner Umwidmung als Erschließungsstraße in seiner Erschließungsfunktion für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen uneingeschränkt erhalten bleibt. 	<p>Der Ortsgemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Einwände aber Anregungen und Hinweise enthält, zur Kenntnis. Planänderungen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Der am östlichen Rand der Ergänzungssatzung ausgewiesene Weg soll keine Erschließungsfunktion haben, sondern dient einzig als Wendeweg für die Bewirtschaftung des verbleibenden Ackerflächenanteils der Plannr. 770/1.</p> <p>Die Ortsgemeinde stellt sicher, dass der angrenzende Weg auch nach der Umwidmung eines Teilabschnittes als Straße in seiner Erschließungsfunktion für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen uneingeschränkt erhalten bleibt.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
27	SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern 23.01.2023	<p>Die SGD Süd nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG, § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs.2 WHG) zu begrüßen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.5. "Festsetzung für die Regelung des Wasserabflusses" wird angeführt, dass das anfallende Niederschlagswasser der Mischgebietsfläche innerhalb des Baugebietes auf einer als MRS (Mulden-Rigolen-System) gekennzeichneten Fläche zurückgehalten und versickert werden soll. Das anfallende Niederschlagswasser der Zufahrtsstraße wird in den unmittelbar angrenzend innerhalb des Baugebietes liegenden Flächen zurückgehalten und versickert.</p> <p>Auch wird unter Punkt 1.6.1 angeführt, dass Stellplätze, Lagerplätze, Zufahrten und Zugänge innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nicht voll versiegelt werden dürfen und der Anteil nicht versiegelter Flächen mindestens 20 % betragen muss.</p>	<p>Der Ortgemeinderat nimmt die Stellungnahme, die keine Einwände, aber Vorgaben, Anregungen und Hinweise enthält, zur Kenntnis und beschließt, die Empfehlung von angepasster Bauweise und privatem Objektschutz für den Starkregenfall auch in den Festsetzungen als Hinweis zu ergänzen.</p> <p>In enger Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken sowie der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses liegt der Unteren Wasserbehörde zur abschließenden Stellungnahme vor.</p> <p>Spätestens nach Satzungsbeschluss wird eine Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff. Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis beantragt. Die Anlage wird so dimensioniert, dass auch der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG erbracht wird.</p> <p>Wie der vorliegenden Baugrunduntersuchung zu entnehmen ist (Anhang 4-2) wurde u.a. im Bereich des geplanten Mulden-Rigolen-Systems bis in Tiefen von ca. 3,40 m gebohrt. Da dabei kein Grundwasser erschlossen wurde, ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben. Die Versickerungsfähigkeit in diesem Bereich wurde über einen Versickerungsversuch konkret ermittelt und war Grundlage der Anlagenbemessung im Entwässerungskonzept.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Es sollte darauf hingewiesen werden, dass hier, um die Flächenversiegelung innerhalb des Geltungsbereiches soweit wie möglich zu minimieren, diese mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und, dass kein Dritter geschädigt wird, kann eine breitflächige Versickerung auf den Privatgrundstücken über die belebte Bodenzone bei gegebener Versickerungsfähigkeit erlaubnisfrei erfolgen.</p> <p>In der Begründung Punkt 7-4 Ver- und Entsorgung wird angeführt, dass das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück verbleiben soll. Es wird dazu in einem Mulden-Rigolen-System gespeichert und zur Versickerung gebracht.</p> <p>Aufgrund der Lage in Gewässernähe (Gerbach, Gewässer 3. Ordnung) wären für den Fall einer geplanten Versickerung ein ausreichender Grundwasserflurabstand und die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen. Auch wäre zu überprüfen, ob eine Versickerung im Hinblick auf die Erfassung des Geltungsbereiches in der Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (s. hierzu auch Pkt. 3 "Bodenschutz", letzter Absatz, dieser Stellungnahme) ohne Gefährdung hier möglich ist.</p> <p>Die zentrale Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebietes auf der östlichen Grünfläche über ein MRS mit Einleitung in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz ist bei einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von > 500m² bei der Oberen Wasserbehörde, SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Kaiserslautern zu beantragen, ansonsten bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Im Rahmen der Beantragung einer Einleiterlaubnis ist auch die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Mehrabfluss durch Flächenversiegelung abzuhandeln.</p>	<p>Das LGB wurde am Verfahren beteiligt, hat in seiner Stellungnahme (s. Punkt 19) aber keine Rutschgebietsgefährdung angegeben. Es empfiehlt lediglich bei allen Bauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>2. Starkregengefährdung</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.</p> <p>Unter 7-4 der Begründung wird festgestellt: „Geländebedingt muss [...] damit gerechnet werden, dass es bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu einem Abfluss von Schmelz- und Niederschlagswasser aus den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Außengebieten kommen kann. Auf diese Gegebenheiten muss im Rahmen der Grundstücksbebauung und/oder bei Reliefveränderungen Rücksicht genommen werden. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, sämtliche baulichen Anlagen eventuell zusätzlich entsprechend zu schützen.“</p> <p>Diese Empfehlung von angepasster Bauweise und privatem Objektschutz für den Starkregenfall sollte in den Festsetzungen als Hinweis ergänzt werden.</p> <p>Für die Ortsgemeinde Gerbach wurde bereits ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt. Darin empfohlene Maßnahmen und Hinweise zur angepassten Bauweise und zum privaten Objektschutz sollten in der Planung und bei der späteren Nutzung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf</p>	<p>Die Empfehlung von angepasster Bauweise und privatem Objektschutz für den Starkregenfall wird auch in den Festsetzungen als Hinweis ergänzt.</p>

Stand Planfassung Ergänzungssatzung 02-2023

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
		<p>Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Orts- oder Verbandsgemeinde Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung in einem Bereich, in der eine Rutschung verzeichnet ist. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Die SGD empfiehlt, vorsorglich das LGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.</p>	<p>Solche weitergehenden Erkenntnisse liegen nicht vor.</p> <p>Zur Rutschgebietsproblematik s. Ausführungen oben sowie Stellungnahme LGB (Punkt 19).</p>

Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“, Ortsgemeinde Gerbach

Übersicht zu den im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwänden, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörde und sonstiger Träger öffentl. Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägung / Kommentierung und Beschlussvorschlag
29	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Pirmasens 19.01.2023	<p>Das Vermessungs- und Katasteramt bringt folgende Anregungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung, Blatt 1, unter 1. Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereichs, Abs. 2, wird darum gebeten, die Aufzählung der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke zu überprüfen und ggf. entsprechend dem Vorschlag zu korrigieren. 2. Das Amt regt an, ggf. in der Örtlichkeit zu überprüfen, ob die Hinzuziehung einer Teilfläche des Flurstücks 781/4 (Schneiden der Hausecke Hsnr. 30) wie geplant möglich ist. 	<p>Der Ortsgemeinderat hat die Anregungen des Vermessungs- und Katasteramtes geprüft und beschließt, dass weder die Parz. Plannr. 781/3 noch eine Teilfläche der Parzelle Plannr. 781/4 in den Geltungsbereich der Satzung fallen und dieser entsprechend korrigiert wird.</p> <p>Die angeregte Überprüfung der Katastersituation hat ergeben, dass in der Begründung, Blatt 1 die doppelt angegebene Plannr. 236/32 einmal in 236/36 zu korrigieren ist.</p> <p>Des Weiteren ist durch die mittlerweile erfolgte Detailplanung der Erschließungszufahrt klar, dass weder die Parzelle 781/3 noch eine Teilfläche von 781/4 durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Diese beiden kleinen Flächen werden entsprechend aus dem Geltungsbereich der Satzung heraus- bzw. gar nicht erst hineingenommen.</p>

Aufgestellt: Februar 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I.D.E.A.L.' with a stylized flourish.

I.D.E.A.L. Brehm & Co. GmbH
67292 Kirchheimbolanden